

Gesuch / Vertrag

Überbetriebliche Erfüllung des Ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN)

Typ A B C D Bitte zutreffenden Typ ankreuzen! Beschreibung siehe Ziff. 2 und 4

1. Informationen zum Gesuch

- 1.1. Betriebe, welche eine ÖLN-Gemeinschaft eingehen wollen, haben bei Landwirtschaft Aargau ein Gesuch mit den entsprechenden Unterlagen einzureichen.
- 1.2. Bei Vertragstyp A und D müssen neben dem Gesuch auch die Betriebspläne mit allen im jeweiligen Beitragsjahr bewirtschafteten Flächen eingereicht werden. Die im Plan aufgeführten Flächen müssen mit den deklarierten Flächen des Parzellenverzeichnis (Formular C) übereinstimmen.
- 1.3. Das Gesuch/der Vertrag ist bis zum Beginn des Kontrolljahres an Landwirtschaft Aargau im Original und von allen Vertragspartnern unterzeichnet einzureichen.
- 1.4. Eine vertragliche Zusammenarbeit im ökologischen Leistungsnachweis muss mit dem Beginn des vom Kanton definierten Kontrolljahres im ÖLN (1. Januar bis 31. Dezember des Beitragsjahres) übereinstimmen.
- 1.5. Bei der Wahl der Geltungsdauer von Verträgen über ÖLN-Gemeinschaften sind Verpflichtungsperioden von anderen Verträgen und Vorschriften zu beachten, bspw. Pachtverträge (6 Jahre), Verpflichtungsdauer von Biodiversitätsförderflächen BFF (8 Jahre), oder die Wahl der Fruchtfolgevariante (5 Jahre). Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
- 1.6. Landwirtschaft Aargau prüft, ob die Voraussetzungen und Bedingungen erfüllt sind und sie kann weitere Auflagen und Bedingungen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens festlegen.
- 1.7. Wird das Gesuch bewilligt, gilt das von allen Partnern unterschriebene Dokument zugleich als Vertrag.
- 1.8. Weitere Informationen und Gesuchsformulare sind erhältlich bei Landwirtschaft Aargau, Tellstrasse 67, 5001 Aarau (Tel. 062 835 27 57) oder im Internet auf: www.ag.ch/landwirtschaft (unter Direktzahlungen & Beiträge, Beitragsvoraussetzungen, Ökologischer Leistungsausweis).

2. Vertragsgegenstand

Gemäss Art. 22 Abs. 1 DZV (SR 910.13) kann ein Betrieb zur Erfüllung des ÖLN mit einem oder mehreren anderen Betrieben vereinbaren, dass **der gesamte ÖLN (Typ A)** oder Teile davon (Typ B-D) gemeinsam erfüllt werden.

Soll die Vereinbarung nur Teile des ÖLN beinhalten (Typ B-D), so können nach Abs. 2 DZV folgende Elemente des ÖLN überbetrieblich erfüllt werden:

Typ B: Die ausgeglichene **Düngerbilanz** nach Art. 13 DZV

Typ C: Der angemessene Anteil an **Biodiversitätsförderflächen** nach Art. 14 DZV

Typ D: Die Anforderungen einer geregelten **Fruchtfolge**, eines geeigneten **Bodenschutzes** und einer gezielten Auswahl und Anwendung von **Pflanzenschutzmitteln** nach Art. 16-18 DZV

3. Vertragsparteien

Gestützt auf Art. 22 DZV vereinbaren die Vertragspartner, die für den ÖLN geltenden Anforderungen gemeinsam zu erfüllen. Partei A vertritt die ÖLN-Gemeinschaft gegenüber Dritten.

	Vertragspartner A	Vertragspartner B	Vertragspartner C
Betriebsnummer			
Name Vorname			
Strasse			
PLZ Wohnort			

4. Spezifische Vereinbarungen des jeweiligen Vertragstypen

4.1. Typ A

- 4.1.1. Die Vertragsparteien stellen auf ihren Landwirtschaftsbetrieben die gesamte Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) gemäss Art. 14 LBV (SR 910.91) zur Verfügung.
- 4.1.2. Die geografische Lage aller bewirtschafteten Flächen der beteiligten Betriebe wird auf einem gemeinsamen Plan festgehalten. Jede Vertragspartei verfügt zum Zeitpunkt einer Kontrolle über eine Kopie dieses Dokuments.
- 4.1.3. Die Vertragsparteien stellen auf ihren Landwirtschaftsbetrieben folgende Biodiversitätsförderflächen (BFF) zur Verfügung:

	Vertragspartner A	Vertragspartner B	Vertragspartner C
Flächen in Aren:			
Davon Anzahl Bäume:			

- 4.1.4. Vergrössert sich die landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) der ÖLN-Gemeinschaft werden die Mindestanteile an Biodiversitätsförderflächen umgehend angepasst. Verantwortlich für die Anpassung ist diejenige Vertragspartei, welche ihre LN vergrössert hat.
- 4.1.5. Die zur Überprüfung der ausgeglichenen Nährstoffbilanz notwendigen Daten werden je auf einem gemeinsamen Dokument (Kontrollen von Zu- und Wegfuhr, usw.) über alle beteiligten Betriebe dargestellt und in einem gemeinsamen Dokument „Gesamtbetrieblicher Nährstoffhaushalt“ über alle beteiligten Betriebe berechnet.

4.2. Typ B

- 4.2.1. Die Vertragsparteien stellen auf ihren Landwirtschaftsbetrieben die gesamte Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) gemäss Art. 14 LBV zur Verfügung.
- 4.2.2. Zusätzlich gilt Ziff. 4.1.5

4.3. Typ C

- 4.3.1. Die Vertragsparteien stellen auf ihren Landwirtschaftsbetrieben die gesamte Biodiversitätsförderfläche (BFF) gemäss Art. 14 DZV zur Verfügung.
- 4.3.2. Zusätzlich gelten Ziff. 4.1.3 und 4.1.4

4.4. Typ D

- 4.4.1. Die Vertragsparteien stellen auf ihren Landwirtschaftsbetrieben die gesamte Ackerfläche (AF) gemäss Art. 18 LBV zur Verfügung.
- 4.4.2. Zusätzlich gilt Ziff. 4.1.2

5. Allgemeine Vertragsbedingungen

- 5.1. Die Vertragspartner verpflichten sich, der kantonalen Behörde alle für die Prüfung des Gesuchs nötigen Auskünfte zu erteilen und Belege vorzuweisen (Art. 183 LwG).
- 5.2. Bei Verstössen gegen die Richtlinien des ÖLN werden allen an der ÖLN-Gemeinschaft beteiligten Betriebe im gleichen Mass die Direktzahlungen gekürzt oder verweigert.
- 5.3. Bei der jährlichen Datenerhebung werden die vorhandenen Flächen jeweils vom bewirtschaftenden Betrieb deklariert.
- 5.4. Als gemeinsame Kontrollstelle zur Überprüfung der Einhaltung der ÖLN-Richtlinien wird die _____ beauftragt.
- 5.5. Die Vereinbarung gilt für _____ Jahre und beginnt am 1. Januar _____. Sie kann mit einer dreimonatigen Frist auf den 31. Dezember _____ schriftlich gekündigt werden. Ohne Kündigung gilt die Vereinbarung für ein weiteres Jahr.
- 5.6. Die Auflösung der Gemeinschaft wird umgehend der Bewilligungsbehörde mitgeteilt.
- 5.7. Entstehen aus diesem Vertrag Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien, so wird vorerst folgende Schlichtungsstelle angerufen: _____.
- 5.8. Rechtsschutz: Streitigkeiten, die von der Schlichtungsstelle nicht bereinigt werden können, sind vor dem ordentlichen Gericht geltend zu machen.
- 5.9. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 530 ff. OR (SR 220) über die einfache Gesellschaft.

5.10. Der vorliegende Vertrag tritt erst in Kraft, wenn die zuständige kantonale Behörde die darin begründete ÖLN-Gemeinschaft anerkannt hat.

5.11. Die kantonale Behörde behält sich das Recht vor, periodisch zu prüfen, ob die Auflagen und Bedingungen weiterhin erfüllt sind.

5.12. Vorbehalten bleiben Änderungen der rechtlichen Voraussetzungen.

6. Weitere Vereinbarungen

	Vertragspartner A	Vertragspartner B	Vertragspartner C
Ort:			
Datum:			
Unterschrift:			

Bewilligung der kantonalen Behörde		(Durch die kantonale Behörde auszufüllen)
Diese Vereinbarung wird gemäss Art. 22 Abs. 3 DZV genehmigt, wenn:		erfüllt
a)	die Betriebszentren der beteiligten Betriebe innerhalb einer Fahrdistanz von höchstens 15 km liegen	
b)	die Betriebe die Zusammenarbeit schriftlich geregelt haben (hiermit erfüllt)	
c)	die Betriebe eine gemeinsame Kontrollstelle bestimmt haben	
d)	keiner der Betriebe bereits eine andere Vereinbarung zur überbetrieblichen Erfüllung des ÖLN abgeschlossen hat.	

Datum:	Unterschrift:
--------	---------------